

Diese Bekanntmachung auf der TED-Website: <https://ted.europa.eu/udl?uri=TED:NOTICE:33912-2022:TEXT:DE:HTML>

**Deutschland-Speyer: Öffentlicher Verkehr (Straße)**  
**2022/S 015-033912**

**Vorinformation**

**Diese Bekanntmachung dient nur der Vorinformation**

**Dienstleistungen**

**Rechtsgrundlage:**

Richtlinie 2014/24/EU

**Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber**

I.1) **Name und Adressen**

Offizielle Bezeichnung: Stadt Speyer  
Postanschrift: Maximilianstraße 100  
Ort: Speyer  
NUTS-Code: DEB38 Speyer, Kreisfreie Stadt  
Postleitzahl: 67346  
Land: Deutschland  
E-Mail: [vergabestelle@vrn.de](mailto:vergabestelle@vrn.de)  
Telefon: +49 62110770-0  
Fax: +49 62110770-170

**Internet-Adresse(n):**

Hauptadresse: <http://www.vrn.de/vergabestelle>

I.1) **Name und Adressen**

Offizielle Bezeichnung: Rhein-Pfalz-Kreis  
Postanschrift: Europaplatz 5  
Ort: Ludwigshafen  
NUTS-Code: DEB3I Rhein-Pfalz-Kreis  
Postleitzahl: 67072  
Land: Deutschland  
E-Mail: [vergabestelle@vrn.de](mailto:vergabestelle@vrn.de)  
Telefon: +49 62110770-0  
Fax: +49 62110770-170

**Internet-Adresse(n):**

Hauptadresse: <http://www.vrn.de/vergabestelle>

I.2) **Informationen zur gemeinsamen Beschaffung**

Der Auftrag betrifft eine gemeinsame Beschaffung  
Der Auftrag wird von einer zentralen Beschaffungsstelle vergeben

I.3) **Kommunikation**

Weitere Auskünfte erteilen/erteilt folgende Kontaktstelle:

Offizielle Bezeichnung: Verkehrsverbund Rhein-Neckar GmbH

Postanschrift: B1, 3-5

Ort: Mannheim

NUTS-Code: DE126 Mannheim, Stadtkreis

Postleitzahl: 68159

Land: Deutschland

E-Mail: [vergabestelle@vrn.de](mailto:vergabestelle@vrn.de)

Telefon: +49 62110770-0

Fax: +49 62110770-170

**Internet-Adresse(n):**

Hauptadresse: [www.vrn.de/vergabestelle](http://www.vrn.de/vergabestelle)

I.4) **Art des öffentlichen Auftraggebers**

Regional- oder Kommunalbehörde

I.5) **Haupttätigkeit(en)**

Andere Tätigkeit: ÖPNV

**Abschnitt II: Gegenstand**

II.1) **Umfang der Beschaffung**

II.1.1) **Bezeichnung des Auftrags:**

Öffentlicher Dienstleistungsauftrag im Buspersonennahverkehr gem. Art. 5 Abs. 1 Verordnung (EG) 1370/2007 i. V. m dem 4. Teil des GWB für das Linienbündel Speyer

II.1.2) **CPV-Code Hauptteil**

60112000 Öffentlicher Verkehr (Straße)

II.1.3) **Art des Auftrags**

Dienstleistungen

II.1.4) **Kurze Beschreibung:**

Die Stadt Speyer und der Rhein-Pfalz-Kreis beabsichtigen als zuständige Behörden im Sinne der Verordnung 1370/2007 gem. Art. 5 Abs. 1 VO 1370/07 i. V. m. dem 4. Teil des GWB zum 16.08.2023 für das VRN-Linienbündel Speyer einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag im Sinne der Verordnung 1370/2007 mit einer voraussichtlichen Laufzeit bis zum Fahrplanwechsel im Dezember 2033 zu vergeben. Der Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Neckar Kör, vertreten durch die Verkehrsverbund Rhein-Neckar GmbH — beide B1 3-5, 68159 Mannheim — führt gem. § 7 Abs. 6 i.V.m. § 10 Abs. 4 NVG als Vergabestelle die Vergabe im Namen seiner Verbandsmitglieder durch.

II.1.5) **Geschätzter Gesamtwert**

II.1.6) **Angaben zu den Losen**

Aufteilung des Auftrags in Lose: nein

II.2) **Beschreibung**

II.2.3) **Erfüllungsort**

NUTS-Code: DEB38 Speyer, Kreisfreie Stadt

NUTS-Code: DEB3I Rhein-Pfalz-Kreis

Hauptort der Ausführung:

Stadt Speyer und Rhein-Pfalz-Kreis

II.2.4) **Beschreibung der Beschaffung:**

Das Linienbündel Speyer besteht aus den VRN-Buslinien 561, 562, 563, 564, 565, 566, 567 und 568 deren Fahrplanangebot über die Fahrplanauskunft des VRN unter [www.vrn.de](http://www.vrn.de) abgerufen werden kann. Die bestehende Linie 569 wird bei dem neuen Linienkonzept in die zuvor genannten Linien integriert. Die im Rahmen des Verkehrsvertrages neben dem Fahrplanumfang zur Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung zu beachtenden qualitativen und betrieblichen Vorgaben ergeben sich aus den Festsetzungen der Nahverkehrspläne der Aufgabenträger sowie des Gemeinsamen Nahverkehrsplanes des Verkehrsverbund Rhein-Neckar (zu beachten sind diesbezüglich vor allem die Kapitel Qualität und Qualitätssicherung im Rahmen des GNVP des VRN). Es ist auf Grundlage der Satzung über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Neckar (Allgemeine Vorschrift) der Verbundtarif des Verkehrsverbundes Rhein-Neckar inklusive aller Übergangstarifregelungen anzuwenden.

Das Verkehrskonzept des Linienbündels Speyer soll umfassend neu konzipiert werden. Die Vorgaben in der nachfolgenden Beschreibung des Linienkonzepts sind Teil der ausreichenden Verkehrsbedienung:

[https://www.vrn.de/mam/verbund/vergabestelle/dokumente/linienkonzept\\_speyer\\_.pdf](https://www.vrn.de/mam/verbund/vergabestelle/dokumente/linienkonzept_speyer_.pdf)

Dabei handelt es sich bei der Linie 561 um einen Shuttleverkehr im Stadtbereich, die ausschließlich mit vollelektrischen Midibussen (Vollniederflurfahrzeuge; maximale Länge 10 Meter; maximale Breite 2,45 m) betrieben werden muss. Auf den Linien 562, 563, 564, 565, 566 und 567 sind vollelektrische Standardlinienbusse in Niederflurbauweise einzusetzen. Auf der Linie 568 sind Standardlinienbusse in Niederflurbauweise vorgesehen. Die Linien 561, 562, 563, 564 und 565 verkehren von Montag bis Sonntag, wobei am Wochenende und an Feiertagen sowie im Abendverkehr eine geringere Taktfolge auf allen Linien vorgesehen wird. Eine Ausnahme bildet die Stadtbuslinie 561, bei der wochendurchgängig eine gleichbleibende Taktfolge angedacht ist. Die Linien 566, 567 und 568 verkehren ausschließlich von Montag bis Samstag.

Zur Ermittlung der Nachfragewerte des Linienbündels ist ein automatisches Fahrgastzählsystem einzusetzen. Folgende Regelungen zur Tariftreue und Sozialstandards sind zur Sicherung der Betriebsqualität Teil der ausreichenden Verkehrsbedienung:

Aufgrund der Arbeitsmarktsituation in der Metropolregion Rhein-Neckar und der Wirtschaftsregionen Vorder- und Südpfalz wird der künftige Betreiber verpflichtet, seinen Beschäftigten zur Sicherung einer ausreichenden Qualifikation des Fahrpersonals bei der Ausführung der Leistung mindestens gemäß LTTG entsprechend der repräsentativ erklärten Tarifverträgen festgelegte Entgelt zu zahlen sowie die in diesen Tarifverträgen festgelegten Arbeitsbedingungen zu garantieren. Weitere Vorgaben finden Sie unter <https://lsjv.rlp.de/de/unsere-aufgaben/arbeit/landestarifreuegesetz-lttg/>. Diese Verpflichtung gilt für die gesamte Laufzeit des neuen Vertragszeitraumes dynamisch, also stets mit Bezug auf die jeweils noch erfolgenden Anpassungen der Tarifverträge in der Zukunft.

Erfolgt der Einsatz von Subunternehmern, haben diese ebenfalls die Einhaltung dieser Verpflichtungen zu garantieren. Zusätzlich zu den tarifvertraglich zu garantierenden Sozialstandards gelten für alle eingesetzten Fahrerinnen und Fahrer folgende Bedingungen zu Lenkzeitunterbrechungen und Pausen: Tarifvertraglich nicht als Arbeitszeit geltende Lenkzeitunterbrechungen und Pausen dürfen je Schichtmaximal 60 Minuten betragen. Überschreiten die Lenkzeitunterbrechungen und Pausen diese Grenze, sind die 60-Minuten-Grenze überschreitenden Zeiten der Arbeitsunterbrechungen der Arbeitszeit zuzurechnen.

#### II.2.14) **Zusätzliche Angaben**

Als echte, nicht zu vergütende Freizeit im Sinne eines geteilten Dienstes zählt eine einmalige Arbeitsunterbrechung je Schicht von mind. 2 Std, die am Wohnort (Stadtteil) des Mitarbeiters oder an einem Betriebsstandort mit adäquaten Sozialräumen beginnen und enden. Die Vorhaltung von Sozialräumen ist in diesem Zusammenhang nicht relevant, sofern die Arbeitsunterbrechung länger als 4 Std dauert.

#### II.3) **Voraussichtlicher Tag der Veröffentlichung der Auftragsbekanntmachung:**

16/01/2023

#### **Abschnitt IV: Verfahren**

IV.1) **Beschreibung**

IV.1.8) **Angaben zum Beschaffungsübereinkommen (GPA)**

Der Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen: ja

**Abschnitt VI: Weitere Angaben**

VI.3) **Zusätzliche Angaben:**

Folgende Regelungen zur Personalübernahme sind ebenfalls zur Sicherung der Betriebsqualität Teil der ausreichenden Verkehrsbedienung:

Die Bieter verpflichten sich im Rahmen ihres Angebotes, denjenigen Fahrer/innen einen Arbeitsvertrag anzubieten, die während der Vergabe im Betrieb des Altbetreibers des Linienbündels mindestens mit 70 % der regulären Arbeitszeit eingesetzt sind und die zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme einen gültigen Arbeitsvertrag mit dem Altbetreiber vorweisen können. Der neue Arbeitsvertrag ist unbefristet und ohne Probezeit abzuschließen. Grundlage des Einstellungsangebotes müssen die im Unternehmen des Konzessionsnehmers für die übrige Belegschaft geltenden tarifvertraglichen und in Betriebsvereinbarungen geregelten Konditionen sein. Sofern der im übernehmenden Unternehmen praktizierte Tarifvertrag die Höhe des Entgeltes sowie die Zahl der Urlaubstage von der Dauer der Betriebszugehörigkeit abhängig gestaltet, muss der neue Anstellungsvertrag vorsehen, dass die Betriebszugehörigkeit beim Altbetreiber im Rahmen der entgeltlichen Eingruppierung und Urlaubsgewährung wie eine Betriebszugehörigkeit im übernehmenden Unternehmen gewertet wird.

Die Regelungen zur ausreichenden Verkehrsbedienung bei eigenwirtschaftlichen Verkehren im Linienbündel Speyer sind hier eingestellt:

Gemeinsamer Nahverkehrsplan des Verkehrsverbund Rhein-Neckar

[https://www.vrn.de/verbund/planung/dokumente/gnvp\\_2006.pdf](https://www.vrn.de/verbund/planung/dokumente/gnvp_2006.pdf) mit dem Ergänzungsband 2009

[https://www.vrn.de/verbund/planung/dokumente/gnvp\\_region\\_westpfalz\\_2009.pdf](https://www.vrn.de/verbund/planung/dokumente/gnvp_region_westpfalz_2009.pdf) dem Ergänzungsband 2011

[https://www.vrn.de/verbund/planung/dokumente/gnvp\\_ergaenzung\\_2011.pdf](https://www.vrn.de/verbund/planung/dokumente/gnvp_ergaenzung_2011.pdf) und dem Ergänzungsband 2013

Nahverkehrsplan Stadt Speyer:

[https://www.vrn.de/mam/verbund/vergabestelle/dokumente/nvp\\_stadt\\_speyer.pdf](https://www.vrn.de/mam/verbund/vergabestelle/dokumente/nvp_stadt_speyer.pdf)

Nahverkehrsplan Rhein-Pfalz-Kreis:

[https://www.vrn.de/mam/verbund/planung/dokumente/vrn\\_rpk\\_2018\\_lr.pdf](https://www.vrn.de/mam/verbund/planung/dokumente/vrn_rpk_2018_lr.pdf)

Die Satzung über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Neckar

(Allgemeine Vorschrift) finden Sie unter: <https://www.vrn.de/mam/verbund/dokumente/satzungen/>

[satzung\\_verbundtarif\\_konsolidierte\\_fassung\\_gueltig\\_ab\\_1.1.2021\\_mit\\_verwaltungsratsbeschluss\\_24.3.21.pdf](https://www.vrn.de/mam/verbund/dokumente/satzungen/satzung_verbundtarif_konsolidierte_fassung_gueltig_ab_1.1.2021_mit_verwaltungsratsbeschluss_24.3.21.pdf)

Auf die Fristsetzung des § 12 Abs. 6 PBefG wird insoweit hingewiesen als dass Anträge bei der zuständigen Genehmigungsbehörde bis spätestens 3 Monate nach dieser Veröffentlichung gestellt werden. Die Frist beginnt mit Veröffentlichung dieser Vorabkennzeichnung. Nach Ablauf der Frist sind eigenwirtschaftliche Anträge unzulässig.

VI.5) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**

17/01/2022